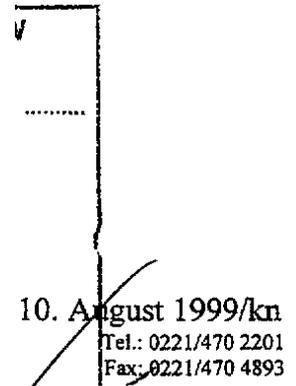




DIE PROREKTORIN DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN
FÜR LEHRE, STUDIUM UND STUDIENREFORM
UNIVERSITÄTSPROFESSORIN DR. URSULA FROST

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt

40002 Düsseldorf



Entwurf eines Landesgleichstellungsgesetzes (LT-Drucksache 12/3959)
Anhörung im Ausschuß für Frauenpolitik am 20.8.1999

Sehr geehrter Herr Präsident,

für das Rektorat der Universität zu Köln möchte ich in Ergänzung des Schreibens der Kanzler der Universitäten in NRW zum o.g. Entwurf eines Landesgleichstellungsgesetzes von Frauen und Männern wie folgt Stellung nehmen:

In der **Problembestimmung**, die dem Gesetzesentwurf vorangeht, heißt es, daß Frauen nach wie vor „nicht den gleichen Zugang zu qualifizierten Positionen“ haben. Dies trifft aus unserer Sicht so für den Hochschulbereich nicht zu. Vielmehr kommt das eigentliche Problem hier erst dadurch in den Blick, daß die gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen, die die Verwirklichung der vorhandenen Zugangsmöglichkeit bei Frauen erschweren, erkannt werden. Eine Problemlösung müßte in Zielsetzung und Umsetzungsmaßnahmen auf diese Bedingungen Bezug nehmen.

Mit der **Zielsetzung** des Gesetzesentwurfs besteht hohe Übereinstimmung. Die Universität zu Köln mißt dem Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst großes Gewicht bei. Zu seiner Verwirklichung soll insbesondere in dreierlei Absicht beigetragen werden:

- durch die Gewährleistung der Chancengleichheit der Angehörigen beider Geschlechter bei jeder Einstellung und Beförderung;
- durch den Ausschluß solcher Beurteilungskriterien bei Einstellung und Beförderung, deren Berücksichtigung zu geschlechtsspezifischen Benachteiligungen führt;

- durch die Ausgestaltung der beruflichen Rahmenbedingungen in einer Weise, daß Erwerbsarbeit und Familientätigkeit hinreichend vereinbar sind.

Entsprechende **Umsetzungsmaßnahmen** müssen sich daher vor allem auf die Unterstützung von Kinderbetreuung und Elternpflege sowie auf die Gewährleistung flexibler Arbeitsmöglichkeiten richten.

Im Sinne der Problembestimmung sollte also eine gezielte Erleichterung der beruflichen Rahmenbedingungen für Frauen sowie Fördermaßnahmen in Bezug auf die Bildung von Kompetenzen und Perspektiven innerhalb dieser Bedingungen den Vorzug vor Fixierungen von Planungsgrößen haben.

Soweit der Entwurf diese Zielsetzung verfolgt, wird er von der Universität begrüßt. Dagegen stehen andere Bestimmungen einem effizienten, autonomen und qualitätsorientierten Hochschulbetrieb entgegen, ohne den Interessen der Frauen an der Wurzel des Problems Hilfe zu leisten.

- Die in § 6 Abs. 3 formulierte Zielvorgabe kann so mißgedeutet werden, daß der Frauenanteil ohne Rücksicht auf Bewerberinnenzahl, Eignung und Leistung auf 50 vH anzuheben ist.
- Die in § 8 Abs. 2 vorgesehene Wiederholung von Ausschreibungen sowie das in § 19 aufgenommene Vetorecht der Gleichstellungsbeauftragten führen zu erheblichen Verzögerungen und Mehrkosten bei nur geringer Erfolgserwartung im Blick auf die Marktlage.
- Die in § 9 Abs. 2 und § 12 vorgesehene Quotierung von Auswahlkommissionen und Gremien erfolgt wiederum ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Frauen und führt so für diese zu einer erheblichen Mehrbelastung.
- Die in § 18 nicht ausreichend umgrenzte und nicht erkennbar mit den Aufgaben und Rechten anderer Gremien und Funktionsträger abgestimmte Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten führt zu einer Unsicherheit der Kompetenzen.
- Das in Artikel 3 Nr. 2 vorgesehene Mitwirkungsrecht der Gleichstellungsbeauftragten im Rektorat erscheint als Einschränkung der Hochschulautonomie.

Das Rektorat der Universität zu Köln bittet Sie dringend, diese Bedenken in Ihre Diskussion des Gesetzesentwurfs einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Ursula Frost)